



Anträge (Stand 17.12.2020, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 17. Dezember 2020

Traktandum 14: Kommunale Corona-Notunterstützung für die notleidende Wirtschaft in Form einer Mietzinshilfe für Geschäftsräumlichkeiten; Konzept und Nachkredit (2020.PRD.000069)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Der Stadtrat bewilligt das Konzept betreffend die kommunale Corona-Notunterstützung für die notleidende Wirtschaft in Form einer Mietzinshilfe für Geschäftsräumlichkeiten.	Hinweis Ratssekretariat: Deckt sich mit dem Gemeinderatsantrag (Abstimmung erfolgt im Rahmen der Abstimmung über den Gemeinderatsantrag).
2.	SBK	Der Stadtrat erhöht den Globalkredit 2021 des Wirtschaftsamts (Dienststelle 160, P160150, 3635.0160) mittels Nachkredit um Fr. 5'000'000.00 auf Fr. 7'287'878.01. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 51 Absatz 4 der Gemeindeordnung der Stadt Bern nicht der fakultativen Volksabstimmung.	Hinweis Ratssekretariat: Anpassung in Rücksprache mit dem Referenten der SBK, Tom Berger, welcher dazu von der Kommission ermächtigt wurde.
3.	SBK	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat auf der Basis des vom Stadtrat gemäss Gemeinderatsantrag bewilligten Konzepts betreffend die kommunale Corona-Notunterstützung und zur Umsetzung des mit Antrag 2 SBK allenfalls genehmigten Nachkredits eine Verordnung über die Corona-Notunterstützung erlassen wird.	Hinweis Ratssekretariat: Anpassung in Rücksprache mit dem Referenten der SBK, Tom Berger, welcher dazu von der Kommission ermächtigt wurde.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
4.	SBK	Er beauftragt den Gemeinderat, die zuständige Kommission des Stadtrats (Soziales, Bildung und Kultur) regelmässig über das Geschäft und die Umsetzung der Verordnung zu informieren.	
5.	SBK	Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.	Hinweis Ratssekretariat: Deckt sich mit dem Gemeinderatsantrag (Abstimmung erfolgt im Rahmen der Abstimmung über den Gemeinderatsantrag).
6.	GB/JA!	Zu Art. 6, Entschädigung für Mietzinsausfälle: Die Stadt soll Mieter*innen, die keine Einigung mit ihren Vermieter*innen bezüglich einem Mietzinsersatz erlangen konnten, in der Verhandlung unterstützen. Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, an die sich Mieter*innen nach einem missglückten Einigungsversuch wenden können. Diese Stelle soll Kontakt mit der entsprechenden Vermieter*in aufnehmen und im Sinne eines Schlichtungsverfahrens versuchen, eine Einigung zu erzielen.	Für Mieter*innen, die sich nicht mit der Vermieter*in einigen können, ist keine Unterstützung möglich. Die Stadt soll deshalb Mieter*innen in dieser Situation unterstützen und bei Vermieter*innen, die nicht kooperieren, intervenieren und das Gespräch suchen.
7.	GB/JA!	Zu Abschnitt 3, Verfahren: Die Information über die Unterstützungsmassnahmen sollen nicht nur übers Wirtschaftsamt, sondern auch über weitere städtische Netzwerke wie zum Beispiel der Gemeinwesenarbeit, des Kompetenzzentrums Integration, Kultur oder des Sozialamtes bekannt gemacht werden.	Die Informationen über die Unterstützung sollen allen Betrieben zur Verfügung stehen. Dafür müssen sie über die Kontakte des Wirtschaftsamtes hinaus verbreitet werden und für Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen verständlich sein.
8.	GB/JA!	Zu Abschnitt 3, Verfahren: Die Informationen sollen in mehreren Sprachen so aufbereitet werden, dass sie für möglichst viele Menschen zugänglich sind. (Auch Print und nicht nur digital, leichte Sprache, klare Abläufe, Vorlagen für Gesuche etc.)	Die Informationen über die Unterstützung sollen allen Betrieben zur Verfügung stehen. Dafür müssen sie über die Kontakte des Wirtschaftsamtes hinaus verbreitet werden und für Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen verständlich sein.
9.	GB/JA!	Zu Abschnitt 3, Verfahren: Menschen, die sich im Prozess der Gesuchereinreichung nicht zurechtfinden (z.B. wegen fehlender Deutschkenntnissen) sollen von der Stadt beim Einigungsprozess betreffend Mietzinsreduktion und	Die Informationen über die Unterstützung sollen allen Betrieben zur Verfügung stehen. Dafür müssen sie über die Kontakte des Wirtschaftsamtes hinaus verbreitet werden und für Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen verständlich sein.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Einreichen eines Gesuches unterstützt werden. Der Gemeinderat bezeichnet dafür eine entsprechende Ansprechstelle.	
10.	GB/JA!	Zu Art. 6, Entschädigung für Mietzinsausfälle und Art. 9, Härtefallbeitrag: Der Schwellenwert für die nötige Umsatzeinbusse, um von der städtischen Unterstützung profitieren zu können, soll von 40% auf 20% gesenkt werden.	Die Unterstützung soll möglichst vielen Betrieben in Not zur Verfügung stehen. Eine Umsatzeinbusse von 20% stellt in vielen Fälle bereits eine substantielle Gefährdung eines Betriebs dar.
11.	GB/JA!	Allgemein: Die SBK wird im März, sobald erste Erfahrungen vorliegen (und sollte die Unterstützung über längere Zeit geleistet werden regelmässig) über die geleistete Unterstützung informiert. Der Gemeinderat legt einen Bericht vor, der Auskunft gibt über die Höhe der geleisteten Unterstützungsbeiträge, gescheiterte gemeldete Einigungen betreffend Mietzinsreduktionen, Anzahl Beiträge, betroffene Branchen, abgelehnte Gesuche, Härtefallregelung etc.	Es ist gut möglich, dass die Unterstützung über März hinaus geleistet wird. Um Anpassungen vornehmen zu können oder um im Nachhinein eine politische Auswertung der geleisteten Unterstützung zu machen, ist ein sauberes Monitoring wichtig.
12.	Tom Berger (FDP)	Der Zeitraum, für welchen Gesuche eingereicht werden können, soll um die Monate März bis Mai 2020 erweitert werden.	Bereits der erste Lockdown im Frühling traf viele Branchen hart. Einige konnten sich mit ihren Vermietern auf Mietzinsreduktionen einigen, bei vielen wurden die Mieten aber lediglich gestundet in der beidseitigen Hoffnung, dass die Politik im Verlauf des Jahres eine Lösung präsentieren wird, wie die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie möglichst fair aufgeteilt werden können. Es ist leider nicht damit zu rechnen, dass von Bund und oder Kanton im Bereich der Geschäftsmieten noch eine Lösung kommen wird. Das nun angestrebte "Berner Modell" soll somit auch für die Dauer des ersten Lockdowns zur Anwendung kommen können.